

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 72.

Mittwoch den 28. März

1860.

3. 109. a

Privilegiums-Verlängerung.

Das Ministerium des Innern hat das dem Peter Eduard Graissner auf die Erfindung von Eisenflächen zur Straßenpflasterung, zu Fußböden etc., unterm 20. April 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Anton Ludwig Adolph Javier auf Verbesserungen in der Schnellgärberei unterm 19. März 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Anton Ludwig Adolph Javier, auf die Erfindung eines Verfahrens, schlecht gegärbte Häute zu verbessern, unterm 9. April 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem J. E. Hoffmann auf die Erfindung: Höhren und Platten aus flüssigen Metallen im geschmolzenen Zustande dichter als auf trockenem Wege zu pressen, unterm 16. Februar 1847 ertheilte, seither an Josef Benedikt Egger übertragene Privilegium auf die Dauer des vierzehnten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Johann Baptist Pascal auf die Erfindung einer Maschine, mittelst welcher die Expansivkraft eines Gemisches von Wasserdampf, Luft und dem bei der Verbrennung erzeugten Gase als bewegende Kraft benützt werde, unterm 24. März 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Claude Bernard Adrien Ebenot auf eine Erfindung und Verbesserung des geschmolzenen, geschweißten und gegossenen Stahles und Eisens unterm 18. März 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Franz de Paula Schürer, auf eine Verbesserung der Niescheerenmesser unterm 26. Jänner 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Gustav Pfannkuche auf eine Erfindung in der Konstruktion von Selbstschmierern unterm 2. Februar 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Hippolyt Monier auf Verbesserungen an den Gasbrennern unterm 26. Februar 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Friedrich Kuhlmann auf die Erfindung von eigenen Verfahrensarten zur Erzeugung von Chlorbarium unterm 15. Mai 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Franz S. Raffelsperger auf eine Verbesserung der typographischen Linien und Sätze bei Drucksachen unterm 9. März 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Wenzel Worechowsky auf die Erfindung einer Dezimalwaage unterm 27. März 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Ministerium des Innern hat das dem Karl Josef Kospini auf die Erfindung dialtischer Stereoskopen, unterm 10. Februar 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

3. 106. a (2)

Nr. 3605.

Rundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. Februar l. J. in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwicklung des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Institutes der Pferdezucht-Prämien Allergnädigst zu gestatten geruht, daß zu diesem Zwecke für die Dauer von sechs Jahren alljährlich der Betrag von 2750 Stück Dukaten verwendet werden dürfe, und gleichzeitig huldvollst genehmigt, daß aus den Ersparnissen der Jahre 1857, 1858 und 1859

an Pferdezucht-Prämien, Medaillen angeschafft werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers, auf der Rehrseite die Divise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ zu tragen haben, und mit welchen sowohl die Eigenthümer der prämirten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde zu betheilen sind.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 18. Februar d. J., Reichs-Gesetz-Blatt IX. Stück, Nr. 47, mit welcher die obige Allerhöchste Entschliessung kundgemacht wurde, ist erklärt, daß die mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 27. April 1857, Reichs-Gesetz-Blatt XIX. Stück, Nr. 85, bekannt gemachten diesfälligen Bestimmungen aufrecht verbleiben.

Hiernach sind für das Herzogthum Krain jährlich 7 Prämien, zusammen mit 50 Stück Dukaten, und zwar:

Ein Prämium mit fünfzehn Stück Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen;

drei Prämien zu je fünf Stück Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen;

ein Prämium mit zehn Stück Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht, und

zwei Prämien zu je fünf Stück Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Stuten in der Art bestimmt, daß diese Prämien abwechselnd ein Jahr in der Konkursstation Krainburg und das andere Jahr in der Konkursstation Rassenfuß oder Adelsberg zur Vertheilung zu gelangen haben.

Konkursfähig sind:

Mutterstuten von ihrem 4. bis zum 7. Lebensjahre, mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen, und

dreijährige Stuten, welche vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrierenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Ortsgemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörig gewesenen Mutter geboren und von ihnen auferzogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurriren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird. Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirten werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt. Stuten, welche offenbare Spuren verwahrloster Pflege zeigen, werden nicht prämirten.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Zuchtprämien erfolgt

in der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete politisch-militärische Kommission und es werden die zuerkannten Zuchtprämien sogleich gegen Quittungen ausbezahlt.

Diese Kommission vertheilt auch sofort die Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ sowohl an die Eigenthümer der prämirten Stuten, als auch an jene Pferdezüchter, deren Stuten zwar ebenfalls preiswürdig befunden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht betheilt worden sind.

Die Landesregierung bestimmt im Einverständnisse mit dem k. k. Beschäl u. Remontirungskommando in Graz für das Jahr 1860 Rassenfuß als Konkursstation und den 14. August als Konkurstag, woselbst um 9 Uhr Vormittags die kommissionelle Besichtigung der vorgeführten Pferde beginnen wird.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach den 17. März 1860.

3. 113. a (1)

Nr. 4439, ad 4691.

Konkurs-Ausschreibung.

Am steierm. ständischen Joanneum zu Graz ist die Lehrkanzel der darstellenden Geometrie und des vorbereitenden Zeichnungsunterrichtes, womit ein aus dem steierm. ständ. Domestikalfonde fließender Gehalt von Zwölfhundert und sechzig Gulden öst. W. und das Recht der Dezennal-Vorrückung in 1470 und 1680 fl. öst. W. verbunden ist, zu besetzen.

Zu diesem Behufe wird mit Bewilligung des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 7. März 1860, Zahl 3235, am steierm. ständ. Joanneum zu Graz, am k. k. polytechnischen Institute zu Wien, am k. k. Josefs Polytechnikum zu Ofen, am ständischen Polytechnikum zu Prag, so wie an den k. k. technischen Lehranstalten zu Brünn und Lemberg am 14. und 15. Juni l. J. aus den betreffenden Gegenständen die Konkursprüfung und am 16. Juni der Probevortrag abgehalten werden, ohne daß durch diese Prüfung die einfache Kompetenz verdienstlicher Männer ausgeschlossen ist.

Diejenigen, welche sich dieser Konkursprüfung unterziehen wollen, haben sich bei den Studien-Direktionen der vorbezeichneten Lehranstalten zu melden, und sich vorläufig über Geburtsort, Alter, Religion, Moralität, allfällige Sprachkenntnisse, bereits geleistete Dienste oder sonstige Beschäftigung auszuweisen, ihre an den steierm. ständ. Ausschuss gerichteten und mit den erforderlichen Urkunden und Zeichnungen belegten Gesuche aber entweder bei Gelegenheit der Konkursprüfung an die bezügliche Studien-Direktion oder an den steierm. ständ. Ausschuss in Graz zu überreichen.

Vom steierm. ständischen Ausschusse.

Graz am 10. März 1860.

3. 105. a (3)

Nr. 657.

Rundmachung.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion für Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 30. April 1860 stattfindende neunte Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen die Vornahme von Zusammenschreibungen oder Zertheilungen der bis Ende Oktober 1859 zur Rückzahlung angemeldeten Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei welchen die neuen Obligationen andere Nummern erhalten müssen, während der Zeit vom 25. März l. J. an, bis zum Tage der Rundmachung der am 30. April gezogenen Schuldverschreibungen nicht Statt finden könne.
Laibach am 16. März 1860.

3. 111. a (1) Nr. 2108.

Verzehrssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in den, in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgeführten Ortsgemeinden auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der dritten Tarifs-Klasse, auf die Dauer eines und eines halben Jahres, nämlich vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 13. April 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben, vom Verbräuche des Weines und Mostes in dem unten folgenden Verzeichnisse zu ersehen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesezen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgenden Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat einen, dem 10. Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung, zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel pr. 36 Neukreuzer für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen, zur Vermeidung willkürlicher Abweichung von den Pachtbedingungen, verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von . . . bis . . . 18. . . den Pachtshilling von . . . fl. . . kr. öst. Währ., sage — fl. — kr. öst. Währ., mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnpersentigen Badium von . . . fl. . . kr. öst. Währ. hafte.

Datum
Unterschrift, Charakter und Wohnung des Dfferenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt bis zum 12. April 1860 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Dfferenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontrakt-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

Verzeichniß

der Ortsgemeinden, in denen die Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch verpachtet wird.

Post-Nr.	politischer Bezirk	Ortsgemeinde	Seelen-Anzahl	Ausrufspreis, mit Einschluß des 20g Zuschlages in öst. Währ.			Anzahl der Eimer Weine, welche als befristeter Hausstrunt veranschlagt werden					
				Wein		Summa						
				fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ratschach	St. Crucis	2745	2200	—	170	—	2370	—	480	Eimer	
2	detto	Dwor	2026	975	—	75	—	1050	—	320	„	
3	detto	Savenstein	2074	3075	—	525	—	3600	—	960	„	
4	Gurkfeld	Arch	3174	2130	—	270	—	2400	—	528	„	
5	detto	Zirkle	4094	3258	—	492	—	3750	—	420	„	
6	Sittich	St. Weit	2018	2962	—	450	—	3412	—	—	„	
7	Neustadt	Hönigstein	2010	2133	—	150	—	2283	—	900	„	
8	Landstraß	Landstraß	2216	2050	—	450	—	2500	—	980	„	
9	detto	St. Barthlmä	3723	2770	—	504	—	3274	—	1400	„	
10	Seisenberg	Seisenberg	2931	3263	—	600	—	3863	—	300	„	
11	detto	Hinach	2384	1101	—	120	—	1221	—	288	„	
12	Tschernembl	Weinig	3186	1800	—	250	—	2050	—	700	„	
13	Reifniz	Laserbach	2212	1159	50	165	—	1324	50	—	„	
14	detto	Niederdorf	2164	2391	—	196	50	2587	50	—	„	
15	detto	Reifniz	2365	4412	—	1038	—	5450	—	—	„	
16	Dressen	Döbernig	2054	726	—	64	—	790	—	250	„	
17	detto	Moräutsch	2072	2277	—	413	—	2690	—	200	„	
18	Nassensuß	St. Kanzian	2445	2100	—	300	—	2400	—	1440	„	
19	detto	St. Margarethen	2234	2300	—	200	—	2500	—	1280	„	
20	detto	Nassensuß	2359	4300	—	400	—	4700	—	640	„	
21	detto	St. Ruprecht	2045	1900	—	300	—	2200	—	800	„	
Summa					49282	50	7132	50	56115	—		

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion Neustadt am 29. Februar 1860.

3. 527. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Reifniz, als Gericht werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 16. März 1860 in Reifniz Hs.-Nr. 1 mit Hinterlassung eines Kodiziles verstorbenen Verwalters Herrn Martin Rittaine eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei der auf Montag den 7. Mai 1860 Vormittag um 9 Uhr angeordneten Liquidationstagsagung im Amtszimmer des Gefertigten Hs.-Nr. 48 in Reifniz zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche sogleich zu erscheinen, oder bis dahin bei dem obgenannten Gerichte ihre Gesuche schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Reifniz am 25. März 1860.

Dr. Ig. Wenedikter,
k. k. Notar, als Gerichtskommissär.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kaution im Baren oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

11. Die Ortsgemeinden werden zuerst einzeln, dann aber zusammen als Komplex aus-geboten.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Verzeichniß

der Ortsgemeinden, in denen die Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch verpachtet wird.

Post-Nr.	politischer Bezirk	Ortsgemeinde	Seelen-Anzahl	Ausrufspreis, mit Einschluß des 20g Zuschlages in öst. Währ.			Anzahl der Eimer Weine, welche als befristeter Hausstrunt veranschlagt werden					
				Wein		Summa						
				fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ratschach	St. Crucis	2745	2200	—	170	—	2370	—	480	Eimer	
2	detto	Dwor	2026	975	—	75	—	1050	—	320	„	
3	detto	Savenstein	2074	3075	—	525	—	3600	—	960	„	
4	Gurkfeld	Arch	3174	2130	—	270	—	2400	—	528	„	
5	detto	Zirkle	4094	3258	—	492	—	3750	—	420	„	
6	Sittich	St. Weit	2018	2962	—	450	—	3412	—	—	„	
7	Neustadt	Hönigstein	2010	2133	—	150	—	2283	—	900	„	
8	Landstraß	Landstraß	2216	2050	—	450	—	2500	—	980	„	
9	detto	St. Barthlmä	3723	2770	—	504	—	3274	—	1400	„	
10	Seisenberg	Seisenberg	2931	3263	—	600	—	3863	—	300	„	
11	detto	Hinach	2384	1101	—	120	—	1221	—	288	„	
12	Tschernembl	Weinig	3186	1800	—	250	—	2050	—	700	„	
13	Reifniz	Laserbach	2212	1159	50	165	—	1324	50	—	„	
14	detto	Niederdorf	2164	2391	—	196	50	2587	50	—	„	
15	detto	Reifniz	2365	4412	—	1038	—	5450	—	—	„	
16	Dressen	Döbernig	2054	726	—	64	—	790	—	250	„	
17	detto	Moräutsch	2072	2277	—	413	—	2690	—	200	„	
18	Nassensuß	St. Kanzian	2445	2100	—	300	—	2400	—	1440	„	
19	detto	St. Margarethen	2234	2300	—	200	—	2500	—	1280	„	
20	detto	Nassensuß	2359	4300	—	400	—	4700	—	640	„	
21	detto	St. Ruprecht	2045	1900	—	300	—	2200	—	800	„	
Summa					49282	50	7132	50	56115	—		

3. 511. (1)

Nr. 845.

Lizitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Eigenthümers Hrn. Bartholmā Sellen von Senofetsch, die freiwillige Veräußerung der ihm zugehörigen, in Senofetsch sub Konst. Nr. 86 alt, 95 neu liegenden, dem Grundbuche Senofetsch sub Urb. Nr. 69 einkommenden bebauten Halbhube sammt damit verbundenen Rechten, ferner der Bestandtheile von dem ihm angehörigen, bei 15 Rst. langen Stelle mit ungefähr 10.000 Flach- und 10.000 Hoblziegeln, Banhelze, Fenstern und Thürstöcken u. s. w. zur öffentlichen Lizitationswege bewilliget, und zur Vornahme dieser Lizitation die Tagsagung auf den 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Orte der Realitäten zu Senofetsch angeordnet.

Hievon werden Kauflustige mit dem Anbauge zur Betheiligung eingeladen, daß die Bedingungen vor der Lizitation bekannt gegeben und täglich beim Hrn. Eigenthümer eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 22. März 1860.